

Nichtamtliche konsolidierte Fassung, maßgeblich ist der im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemachte Wortlaut

Verordnung über gemeinschaftliches Fischen

vom 5. November 1991(GVBl. I S. 346)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2005 (GVBl. I S. 640)

Auf Grund des § 37 Nr. 20 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

§ 1

(1) Gemeinschaftliches Fischen ist eine Veranstaltung *mit mindestens sieben Personen* deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird.

(2) Gemeinschaftliches Fischen ist verboten, wenn es aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Plazierten durchgeführt wird.

(3) Das Verbot bezieht sich auf Veranstaltungen an Gewässern nach §1 des Hessischen Fischereigesetzes.

§ 2

(1) Die Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Fischens nach § 1 Abs. 1 in fließenden oder stehenden Gewässern ist der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Fischereibehörde mindestens *einen Monat* vor Beginn anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters
2. Fischereiorganisation/Verein
3. voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer
4. Bezeichnung des Gewässers/Gewässerstrecke
5. Angaben über Tag und Dauer des gemeinschaftlichen Fischens
6. Zweck des Fischens.

(3) Zum Schutze der am und im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der an das Wasser gebundenen Vogelarten und der trittempfindlichen Ufervegetation, kann die untere Fischereibehörde Auflagen für das gemeinschaftliche Fischen festsetzen. Während der Brutzeit (16. März bis 31. August) oder zum Schutz besonders geschützter Pflanzen und seltener Pflanzengesellschaften kann die untere Fischereibehörde gemeinschaftliches Fischen räumlich und zeitlich einschränken oder verbieten. Auflagen, Beschränkungen oder ein Verbot sind dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 15 des Hessischen Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 ein verbotenes gemeinschaftliches Fischen veranstaltet oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 der unteren Fischereibehörde die Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Fischens nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 einer vollziehbaren Anordnung der unteren Fischereibehörde zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.